

<b>Zeitschrift:</b>	Bulletin des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins, des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen = Bulletin de l'Association suisse des électriciens, de l'Association des entreprises électriques suisses
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Elektrotechnischer Verein ; Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen
<b>Band:</b>	83 (1992)
<b>Heft:</b>	3
<b>Artikel:</b>	Unfallversicherungsgesetz UVG und seine Zielsetzung
<b>Autor:</b>	Galliker, Dominik / Güggi, Anton
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-902783">https://doi.org/10.5169/seals-902783</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 21.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Unfallversicherungsgesetz UVG und seine Zielsetzungen

Dominik Galliker und Anton Güggi

**Die Verfasser gehen auf die wichtigsten Charakteristika der Schweizer Unfallversicherungsgesetzgebung ein und beschreiben die Kernpunkte des UVG von 1981/1984. Sodann wird das Kapitel über die Arbeitssicherheit eingehender analysiert. Materielle und organisatorische Vorschriften werden leicht fasslich beschrieben. Der Beitrag schliesst mit einem kurzen «Flash» auf die Aufgaben des SEV und anderer Fachorganisationen im Bereich der Unfallverhütung nach Schweizer Recht.**

**Les auteurs commentent les caractéristiques essentielles de la législation suisse sur l'assurance-accidents et décrivent les points principaux de la LAA de 1981/1984. La sécurité du travail fait l'objet d'une analyse approfondie. Les prescriptions matérielles et organisationnelles sont décrites dans un style aisé. L'article termine avec un «flash» sur les tâches de l'ASE et d'autres organisations spécialisées dans le domaine de la prévention des accidents selon le Droit suisse.**

## Adresse der Autoren

Dr. Dominik Galliker, Direktionspräsident der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt und Präsident der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit, und Fürsprech Anton Güggi, Sekretär der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit, Fluhmattstrasse 1, Postfach, 6002 Luzern.

Die Versicherung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gegen die finanziellen Folgen von Berufsunfällen und Berufskrankheiten hat in unserem Lande eine über hundertjährige Geschichte. Bereits 1890 wurde dazu in der Bundesverfassung die Basis gelegt. Im Jahre 1912 nahm das Volk die Ausführungsgesetzgebung – das Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (KUVG) – an. Hauptmerkmale des Gesetzes waren

- obligatorische Versicherung für den grössten Teil der Arbeitnehmerchaft in unserem Lande;
- Gründung der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) als Trägerin dieser Versicherung;
- organisatorische und materielle Vorkehrungen für die Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten;
- Einschluss der Nichtberufsunfälle in die neue obligatorische Versicherung (was eine schweizerische Spezialität darstellt, um die wir im Ausland oft beneidet werden).

Aus heutiger Sicht kann gesagt werden, dass sich die schweizerische obligatorische Unfallversicherung seit ihren Anfängen gut bewährt hat. Die Bestrebungen zu einer Revision in den fünfziger und sechziger Jahren hatten denn auch keineswegs eine grundsätzliche Systemänderung zum Ziele. Im Gegenteil: man wollte das bestehende System auf alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ausweiten.

Mit dem 1. Januar 1984 war es soweit. An diesem Tag ist das Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) vom 20. März 1981 mit seinen Ausführungsbestimmungen in Kraft getreten. Mit der Ausweitung des Kreises der Versicherten ging eine Öffnung auf der Seite der Versicherer einher; ausser der Suva können auch

andere Versicherer die obligatorische Unfallversicherung durchführen.

Die Ordnung der eigentlichen Versicherung erfuhr in der Revision keine grundsätzlichen Änderungen. Auf die neue heutige Ordnung bei der Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten wird weiter unten detailliert eingegangen.

## Aufbau und Inhalt des UVG

Im Sinne einer Übersicht für Nichtspezialisten sei das Unfallversicherungsgesetz UVG im folgenden kurz skizziert<sup>1</sup>. Das Gesetz besteht aus 10 Teilen – Titel genannt –, die ihrerseits in Kapitel und Abschnitte unterteilt sind.

Der erste und der zweite Titel sind dem persönlichen, zeitlichen, räumlichen und sachlichen *Anwendungsbereich* des Gesetzes gewidmet. Vielfach noch zu wenig bekannt ist, dass sich auch Selbständigerwerbende und ihre Familienmitglieder freiwillig dem gut ausgebauten System der obligatorischen Unfallversicherung anschliessen können. Der sachliche Anwendungsbereich definiert in allgemeiner Form die Ereignisse, welche Versicherungsleistungen auslösen (Berufsunfälle, Nichtberufsunfälle, Berufskrankheiten).

Der dritte Titel befasst sich mit den *Versicherungsleistungen*. Pflegeleistungen und Geldleistungen (Taggelder, Renten, Entschädigungen besonderer Art) sowie das Verfahren für deren Festlegung werden umschrieben. Ebenso werden die Teuerungszulagen, aber auch die Kürzungen geregelt.

<sup>1</sup> Für umfassende Detailinformationen konsultiere man die «Wegleitung der Suva durch die Unfallversicherung», welche bereits in 3. Auflage erschienen ist und bezogen werden kann bei: Suva. Public Relations. Postfach, 6002 Luzern.

Auf die Bestimmungen über das *Medizinalrecht* und das *Tarifwesen* folgen im fünften Titel die *Organisationsvorschriften*. Hier wird festgelegt, wer als Versicherer auftreten darf. In einem speziellen Abschnitt dieses Titels werden Organisation und Geschäftsbereich der Suva geregelt. Im Sinne einer Kurzformel kann gesagt werden, dass der Versicherungsbereich der Suva die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer jener Wirtschaftszweige umfasst, für welche bereits vor dem Inkrafttreten des UVG das Versicherungsobligatorium bestand. In den übrigen «Markt» teilen sich private Versicherer, Krankenkassen und öffentliche Unfallversicherungskassen. Damit trägt das Gesetz der Tatsache Rechnung, dass bereits vor seinem Inkrafttreten zahlreiche nicht-Suva-versicherte Betriebe ihr Personal auf freiwilliger Basis oder im Rahmen von Gesamtarbeitsverträgen versichert hatten. In Zahlen ausgedrückt verhält es sich so, dass die Suva rund  $\frac{2}{3}$  aller Arbeitskräfte und  $\frac{1}{3}$  aller Betriebe betreut, während die anderen Versicherer die  $\frac{1}{3}$  der Arbeitnehmer in den restlichen  $\frac{2}{3}$  der schweizerischen Betriebe versichern.

Die Vorschriften über die *Unfallverhütung* im sechsten Titel des Gesetzes werden wie erwähnt hienach besonders dargestellt.

Im siebten Titel wird die *Finanzierung* geregelt. Hier wird auch festgelegt, dass die Prämien für die Berufsunfallversicherung vom Arbeitgeber zu bezahlen sind, während die Versicherung für Nichtberufsunfälle grundsätzlich zu Lasten von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gehen. Schuldner gegenüber den Versicherern ist jedoch für beide Versicherungszweige der Arbeitgeber – «er zieht den Anteil des Arbeitnehmers vom Lohn ab», wie es das Gesetz trocken formuliert.

Die abschliessenden drei Titel des UVG enthalten *Verfahrensregeln* sowie *Rechtspflege- und Strafbestimmungen*. Die Strafbestimmungen halten ausdrücklich die Ahndung von Widerhandlungen gegen Vorschriften über die Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten als Vergehens- und Übertretungstatbestände fest. Es können Gefängnisstrafen bis zu sechs Monaten oder Bussen bis zu Fr. 40'000.– ausgesprochen werden.

Für die Regelung von Einzelheiten hat der Bundesrat verschiedene *Verordnungen* erlassen. Als Haupterlasse sind zu nennen: die Verordnung über

die Unfallversicherung (UVV) für den Bereich der Versicherung und die Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV) für den Bereich der Arbeitssicherheit. Diese beiden Verordnungen und weitere einschlägige Erlasse sind in der Wegleitung der Suva durch die Unfallversicherung abgedruckt.

## Ziele und Schwerpunkte des UVG

Ursprüngliches Ziel der obligatorischen Unfallversicherung war die Sicherstellung der Ansprüche eines verunfallten Arbeitnehmers gegen den nach Haftpflichtrecht und allgemeiner Verschuldenshaftung verantwortlichen Arbeitgeber. Der Arbeitnehmer sollte anstelle der unsicheren und prozessträchtigen Haftpflichtansprüche einen direkten *Anspruch auf Leistungen einer Versicherung* erhalten. In der Folge wurde die Fabrikhaftpflicht aufgehoben und es wurde die Verschuldenshaftung des Arbeitgebers von versicherten Arbeitnehmern eingeschränkt.

Später – und insbesondere seit dem Inkrafttreten des UVG – ist dieser Aspekt aus dem Bewusstsein der Beteiligten verschwunden: die Unfallversicherung ist heute «einfach» ein Zweig des Sozialversicherungssystems. Die verunfallten oder berufskranken Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben einen «Gratis-Anspruch» auf medizinische Leistungen und Geldzahlungen zur Beseitigung der Schadensfolgen. Diese Ansprüche zu befriedigen, ist heute das eine Ziel der Unfallversicherungsgesetzgebung.

Neben diesem einen Ziel hat ein zweites Ziel der institutionalisierten obligatorischen Unfallversicherung mit den Jahren stets an Bedeutung gewonnen. Und auch Erfolg gebracht. Es geht darum, Vorkehren zu treffen, dass die versicherten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gar nicht erst von schädigenden Ereignissen getroffen werden. Dieser kurz mit *Unfallverhütung* umschriebene Bereich der obligatorischen Unfallversicherung ist im UVG zu einem Schwerpunkt des Gesetzes ausgebaut worden; er bildet dessen sechsten Titel. Entgegen der Titelüberschrift befasst sich dieser Gesetzesteil nicht nur mit der Verhütung von Berufsunfällen, sondern auch mit der Prophylaxe von beruflich bedingten Erkrankungen sowie der Verhütung von Nichtberufsunfällen – letzte-

res allerdings nur durch Organisationsvorschriften. Die Bedeutung, welche der Arbeitssicherheit – so der gängige Ausdruck für Berufsunfall- und Berufskrankheitenverhütung – heute beigemessen wird, ersieht man schon daraus, dass die gesetzliche Materie durch eine spezielle Verordnung in über 100 Artikeln vertieft und ergänzt wird<sup>2</sup>.

Die folgenden Ausführungen sollen sowohl die gesetzlichen Bestimmungen als auch den Inhalt der Verordnung etwas näher veranschaulichen. Aus Platzgründen muss auf Vollständigkeit verzichtet werden; die Beleuchtung einiger Punkte von zentraler Bedeutung muss genügen<sup>3</sup>.

## Arbeitssicherheit nach UVG: Inhaltliches

Das UVG hat den Inhalt der Arbeitssicherheit nicht ausdrücklich in einer Norm festgelegt. Es gibt somit keine Legaldefinition dieses Begriffes. Theoretisch müsste eine solche Legaldefinition lauten: Arbeitssicherheit ist der Schutz des arbeitenden Menschen vor arbeitsbedingten Schädigungen durch Unfälle und Krankheiten.

Das UVG wählt einen anderen Weg und folgt damit dem früheren Gesetz und der daraus entwickelten Praxis. Der Weg des UVG führt über die Verantwortlichkeiten von Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Im Anschluss an die Feststellung, dass die Vorschriften über die Arbeitssicherheit für alle Betriebe gelten, welche obligatorisch versicherte Arbeitnehmer beschäftigen, legt das Gesetz fest, wer was zu tun hat: *Demnach ist der Arbeitgeber verpflichtet, zur Erhaltung der Arbeitssicherheit alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den gegebenen Verhältnissen angemessen sind*. Dabei sollen die Arbeitnehmer vom Arbeitgeber zur Mitwirkung herangezogen werden. *Die Arbeitnehmer ihrerseits*

<sup>2</sup> Es handelt sich um die bereits erwähnte Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV).

<sup>3</sup> Einen ausführlichen Kommentar zu dieser Materie mit detaillierten Erläuterungen, Beispielen und Vorschlägen für Problemlösungen bietet die von der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS) herausgegebene «Wegleitung durch die Arbeitssicherheit». Das rund 500 Seiten starke Werk kann gegen eine Schutzgebühr von Fr. 10.– bezogen werden bei: EKAS, Sekretariat, Fluhmattstrasse 1, Postfach, 6002 Luzern.

sind zur Unterstützung des Arbeitgebers bei dessen Bemühungen zur Erhaltung und Verbesserung der Arbeitssicherheit verpflichtet. Das Gesetz hebt hervor, dass dazu insbesondere das Benützen von persönlichen Schutzausrüstungen und die bestimmungsgemäße Verwendung von Schutzeinrichtungen gehören.

Für bestimmte Bereiche kann der Bundesrat in Vorschriften festlegen, was von Arbeitgebern und Arbeitnehmern konkret zu tun ist, um den Erfordernissen der Arbeitssicherheit zu genügen. Als taugliches Mittel für die Beteiligten dienen auch die Richtlinien für die Aufsichtsorgane.

Gewissmassen die «letzte Instanz» für die Festlegung dessen, was im Einzelfall zu tun ist, ist aber immer der neueste Stand der Technik. Es sind bereits Gerichtsurteile ergangen, in denen Verordnungsbestimmungen als nicht anwendbar erklärt wurden, weil diese auf einem mittlerweile überholten Stand der Technik beruhten.

## Arbeitssicherheit nach UVG: Organisatorisches

### Der Zustand vor dem UVG

Zum besseren Verständnis der heutigen Regelung muss kurz auf die Situation zur Zeit des früheren Gesetzes hingewiesen werden. Nach den Bestimmungen des KUVG hatte die Suva in allen versicherten Betrieben darüber zu wachen, dass den Belangen der Arbeitssicherheit nachgelebt wurde. Für einzelne Bereiche konnte die Suva spezialisierte Organisationen beziehen, im Falle des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins und des Schweizerischen Vereins für Druckbehälterüberwachung war sie zum Abschluss entsprechender Zusammenarbeitsverträge verpflichtet. Auf freiwilliger Basis hatte sich die Suva die Dienste weiterer vier fachlich spezialisierter Organisationen gesichert.

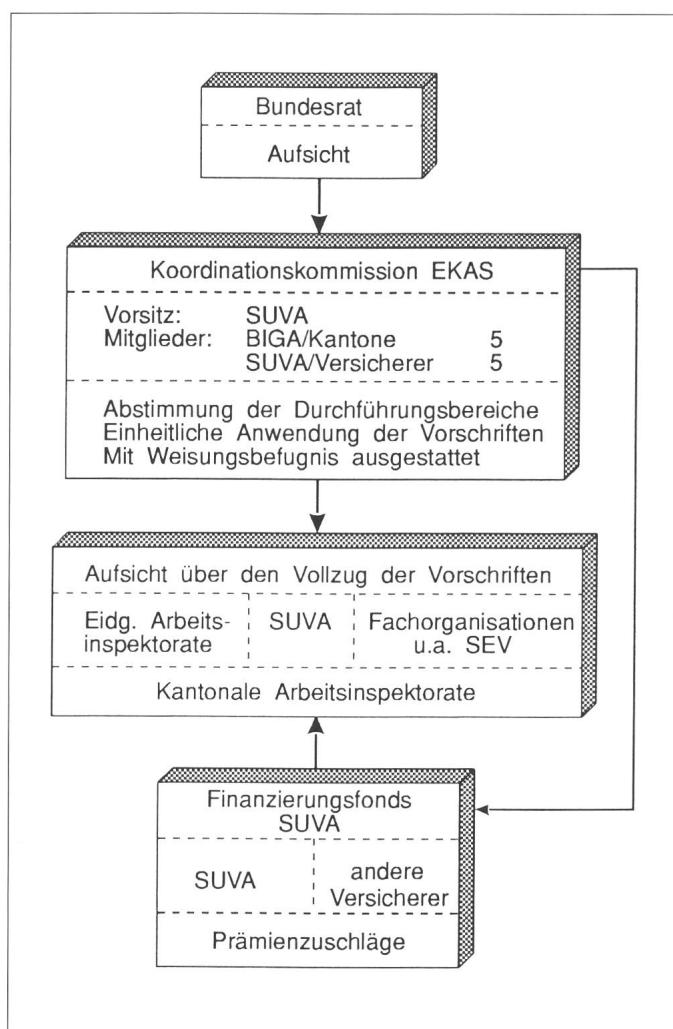
In den übrigen Arbeitsstätten, welche nicht dem Versicherungsobligatorium unterstanden, führen die eidgenössischen und die kantonalen Arbeitsinspektorate die Aufsicht über den Vollzug der Vorschriften über die Arbeitssicherheit aufgrund der Bestimmungen des Arbeitsgesetzes.

### Die Regelung des UVG

Das UVG hat die Organisation der Aufsicht neu geregelt. Grundsätzlich

### Bild 1 Aufsicht über die Arbeitssicherheit in der Schweiz

Das Schema zeigt, wie die Aufsicht über die Arbeitssicherheit in der Schweiz organisiert ist und finanziert wird



wurden der Suva unabhängig von der Führung der Versicherung jene Betriebe zugeteilt, bei denen verhältnismässig grosse Unfallgefahren auftreten und besonderes Fachwissen für die Lösung der Probleme notwendig ist. Die Suva berät auch die Betreiber spezieller technischer Einrichtungen und Geräte, wie Automatenstrassen, spezielle Transportsysteme usw. in Belangen der Unfallverhütung. Außerdem ist die Suva gesamtschweizerisch für die Verhütung von Berufskrankheiten in allen Betrieben zuständig.

Die Inspektoren der kantonalen Arbeitsinspektorate beraten alle Betriebe, welche nicht von der Suva betreut werden, in Belangen der Unfallverhütung. Für die eidgenössischen Arbeitsinspektorate schliesslich gelten spezielle Regelungen (u.a. eine Vereinbarung mit der Suva).

Gesetz und Verordnung bezeichnen die Aufsichtsorgane der Arbeitssicherheit – also die kantonalen und die eidgenössischen Arbeitsinspektorate

sowie die Suva – mit dem Begriff «Durchführungsorgane». Aber auch gewisse Fachorganisationen wie der SEV sind als Durchführungsorgane zu bezeichnen.

### Die Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS)

Das Inhaltliche und das Organisatorische der Arbeitssicherheit nach UVG wurden von Gesetzgeber und Bundesrat nicht bis in die letzten Details festgelegt. Für die Festlegung und Aktualisierung von inhaltlichen Anforderungen und für die Regelung organisatorischer Einzelheiten hat das UVG ein neues Organ ins Leben gerufen (Bild 1).

Dieses neue Organ, die Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit EKAS, hat den Auftrag, für eine inhaltlich einheitliche Anwendung der Vorschriften über die Ar-

<b>Verwendete Abkürzungen</b>	
EKAS	Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit
ESTI	Eidgenössisches Starkstrominspektorat
KUVG	Kranken- und Unfallversicherungsgesetz
SEV	Schweizerischer Elektrotechnischer Verein
SUVA	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
USTI	Starkstrominspektorat UVG
UVG	Unfallversicherungsgesetz
UVV	Verordnung über die Unfallversicherung
VSTI	Vereinstarkstrominspektorat
VUV	Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten

beitssicherheit in den Betrieben zu sorgen. Sie muss auch die Zuständigkeitsbereiche der Durchführungsorgane aufeinander abstimmen, soweit der Bundesrat keine Bestimmungen erlassen hat. Sie kann auch die Suva ermächtigen, Verträge mit spezialisierten Organisationen über einzelne Durchführungsbereiche abzuschließen. Ihre Beschlüsse sind von Gesetzes wegen für die Durchführungsorgane und die Versicherer verbindlich. Die EKAS hat auch gewisse Aufgaben und Kompetenzen finanzieller Art (auf die hier aus Platzmangel nicht eingegangen wird). Die Ausführungsverordnung, VUV, weist der EKAS noch weitere Aktivitätsbereiche zu, so die Kompetenz, Richtlinien über den Stand der Technik und Verfahrensvorschriften für die Durchführungsorgane zu erlassen.

Die Kommission besteht aus zehn Mitgliedern – Vertreter der Arbeitsinspektorate und der Versicherer – und wird von der Suva präsidiert. Die Suva hat mit diesem Präsidium ihren Direktionspräsidenten betraut.

Mit der Schaffung der Koordinationskommission hatte der Gesetzgeber die Gewährleistung einer laufenden Anpassung der inhaltlichen und

organisatorischen Belange der Arbeitssicherheit an die aktuellen Bedürfnisse zum Ziele. Wie sich bis heute zeigt, wird dieses Ziel erreicht.

### **Die Fachorganisationen – insbesondere der SEV – als Träger der Arbeitssicherheit nach UVG**

Schon zur Geltungszeit des KUVG stand fest, dass weder die Suva noch die Inspektorate der Kantone und des Bundes die Belange der Arbeitssicherheit allseitig wahrnehmen können.

Bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes hatten spezialisierte Organisationen bestanden, die sich mit der Verhütung von Unfallgefahren befassen, welche von neuen Technologien ausgingen. Zu diesen Organisationen gehörte auch der Schweizerische Elektrotechnische Verein. Es lag nahe, das vorhandene Know-how auch für die Sicherheit der Arbeitsplätze in den Betrieben zu nutzen, die bei der Suva versichert waren. Dies wurde vom Bundesrat ausdrücklich so festgelegt. Demzufolge schloss die Suva schon knapp drei Monate nach

der Aufnahme ihres Betriebes einen entsprechenden Vertrag mit dem SEV ab (5. Juli 1918), welcher im Jahre 1944 revidiert wurde.

Die Zusammenarbeit bewährte sich. So wurde denn im Verlaufe der Arbeiten am neuen Gesetz die Weiterführung der sogenannten Mandatsverträge ins Auge gefasst und als Möglichkeit für die Durchführung der Arbeitssicherheit in speziellen Bereichen in Artikel 85 UVG aufgenommen. Die Suva zögerte nicht, nach Inkrafttreten des UVG der nunmehr ermächtigungsberechtigten Koordinationskommission eine Fortführung der bisherigen Zusammenarbeit zu beantragen. Die EKAS stimmte dem Vorhaben zu, und am 1. Januar 1988 trat der neue Vertrag in Kraft.

Kernpunkt des Vertrages ist die Beifugnis des SEV, seine Verfügungen und Anordnungen zur Vornahme von Massnahmen für die Verbesserung der Arbeitssicherheit aufgrund des UVG zu erlassen. *Der SEV erhält damit die Möglichkeit, in Einzelfällen Massnahmen zu verlangen, welche über das von der Elektrizitätsgesetzgebung unter anderen Gesichtspunkten festgelegte Minimum hinausgehen.* Mit der konkreten Ausübung des Mandates hat der SEV sein eigenes Inspektorat beauftragt, das sowohl als Vereinstarkstrominspektorat (VSTI) als auch als Eidgenössisches Starkstrominspektorat (ESTI) tätig ist. Für die Wahrnehmung der Arbeitssicherheit im Elektro-Bereich und die daraus gegebenenfalls folgenden Anordnungen zur Unfallverhütung, führt das Inspektorat den Namen Starkstrominspektorat UVG (USTI).

Mit diesem Vertrag und der Einräumung einer eigenen Verfügungskompetenz wird die Zielsetzung des UVG, die Unfallverhütung nachhaltig und wirksam zu verbessern, im Elektrobereich sicher erreicht werden.